

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 34

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Schweizer. Gipfermeisterverein. Die außerordentliche Generalversammlung hat in längerer Diskussion und im Anschluß an ein orientierendes Referat von Gewerbesekretär Boos-Fegher die Grundlagen zu einer schweizer. Berufsarbeitsordnung beraten.

Marganischer Schmiede- und Wagnerverein. Der Vorstand wurde in der Herbstversammlung wieder aus folgenden Meistern bestellt: J. Schmid, Schmied, Präsident, Bremgarten; Jb. Wapmer, Wagner, Vizepräsident, Aarau; J. Mollet, Schmied, Kassier, Aarau; Jb. Hunziker, Schmied, Aktuar, Scherz; Jb. Hiltbold, Wagner, Beisitzer, Wettingen. Die Frage, inwieweit der Verband die Eisenhändler veranlassen könnte, dem Schraubstollen- und Langeisenhandel direkt an Private vorzubeugen, wurde zur Prüfung und Bericht- und Antragstellung dem Vorstande auf nächste Generalversammlung überwiesen.

Einheitliche Ausmassmethoden für das schweiz. Baugewerbe.

Ausmaß für Spenglerarbeiten.

(Vereinbarung des Schweizer. Spenglermeister- und Blechwarenfabrikantenverbandes).

Für ein einheitliches Ausmaß sollen folgende Vorschriften zur Geltung kommen:

1. Gewöhnliche Rinnen sind nach gegebener Abwicklung von Wulst zu Wulst zu messen; für Winkel- und Kopfstücke resp. Böden und Ablaufstutzen wird ein Extrazuschlag berechnet.
2. Gefälzrinnen gleich Pos. 1, Zuschlag für Winkel und

komplizierte Ablaufstutzen je nach Façon und Abwicklung.

3. Abfallrohre sind inkl. Winkel per laufenden Meter zu messen. Für jedes Kniestück, Abschlußkappen, Ausgüsse usw. ist ein Zuschlag extra zu berechnen.
4. Schüttsteinrohre gleich Pos. 3 per laufenden Meter mit Zuschlag für Winkel, Einlaufstücke, Abzweigungen usw. Seiher extra per Stück.
5. Anfang- und Einlaufbleche, sowie jegliche Gurtabdeckung sind im gestreckten Zustande resp. per Abwicklung zu messen.
6. An Ramin- und Fenstereinfassungen, Ortblechen, sowie allen kleinern Eindeckungen werden Ueberhangstreifen in ihrer Abwicklung extra gemessen. Für kleinere komplizierte Abdeckungen mit Voluten und Kapitälern an Lukarnen usw. ist ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis der gewöhnlichen Abdeckungen zu machen.
7. Bei Submissionen oder Ausschreibungen von gefälzten und Leistendächern ist erst festzusetzen, ob die Grundfläche oder die abgezwickelte Fläche zu messen ist.
8. Bei Holzzementbedachung wird die bestrichene Fläche extra gemessen. Kiesleisten, Einläufe und Blecheinfassungen werden extra berechnet. Stützeinfassungen gleich Pos. 7. Kleine Öffnungen bis auf 1 m² werden nicht abgezogen.
9. Sämtliche zur Anbringung der Spenglerarbeiten nötigen Gerüste sind Sache der Bauleitung und auf Kosten des Bauherrn zu erstellen.
10. Das Grundieren des Materials soll extra bezahlt werden.
11. Betreff Garantiesummen bei Submissionen sollen keine andern Grundsätze anerkannt werden, als diejenigen des schweiz. Gewerbevereins, ebenso ist diese Summe angemessen zu verzinsen.

Munzinger & Co.

Zürich.

Leistungsfähige Bezugsquelle
sämtlicher

Gas- und Wasserleitungs-Artikel

und 10c 05

sanitärer Apparate

(Closets — Toiletten — Bäder.)

